

Satzung

des Wasserbeschaffungsverbandes Wakendorf I über die öffentliche Wasserversorgung in den Mitgliedsgemeinden Wakendorf I, Bühnsdorf, Bahrenhof, Neuengörs und Dreggers im Kreise Segeberg und Rehhorst und Feldhorst (nur mit dem Ortsteil Havighorst) im Kreise Stormarn vom 23.11.1995, in der Fassung der 2. Nachtragssatzung

(Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes - WVG - vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405) wird nach Beschlussfassung durch die Versammlung folgende Wasserversorgungssatzung in der Fassung der 2. Nachtragssatzung erlassen:

I. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungsverband Wakendorf I" mit dem Sitz in Wakendorf I, Kreis Segeberg

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG).

(2) Der Verband umfasst das Gebiet seiner im § 2 aufgeführten Mitglieder

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

(zu §§ 4, 6, 11 WVG)

Mitglieder

Korporative Mitglieder des Verbandes sind folgende Gemeinden:

Wakendorf I, Bühnsdorf, Bahrenhof, Neuengörs und Dreggers im Kreise Segeberg und die Gemeinden Rehhorst und Feldhorst (nur mit dem Ortsteil Havighorst) im Kreise Stormarn.

§ 3

(zu §§ 2, 6 WVG, § 3 Abs. 2 AGWVG)

Aufgaben

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die Anschlussnehmer im Gebiet seiner Mitglieder

- auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, AVB - WasserV - vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung

- nach Maßgabe dieser Verbandssatzung einschließlich der dazu erlassenen Nachtragssatzungen und

- nach Maßgabe der zu der Verbandssatzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung einschließlich der dazu erlassenen Nachtragssatzungen

mit Wasser zu versorgen.

Bei sich überschneidenden Festsetzungen gelten die Bestimmungen der vom Verband erlassenen Satzungen. Er hat die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Der Verband übernimmt gem. § 3 Abs. 2 (AGWVG) die Aufgabe, seine Mitgliedsgemeinden durch Beschaffung und Bereitstellung von Wasser mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.

§ 4

(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

(1) Die korporativen Mitglieder haben die Aufgabe der Wasserversorgung gem. § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (AGWVG) auf den Verband übertragen.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Ing.-Büros Alfred Bludau, Bad Segeberg, vom 30.6.1966 und der dazu ergangenen Nachträge und Anschlusspläne.

(3) Der Verband soll die für seine Aufgaben nötigen Grundstücke oder Rechte erwerben.

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke

(1) Der Verband ist befugt, sein Verbandsunternehmen auf den Grundstücken seiner Mitgliedsgemeinden durchzuführen.

(2) Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(3) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(5) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Verbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 2 und 5 beizubringen.

(7) Die Absätze 2 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Mitgliedsgemeinden des Verbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen

technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 7 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 8 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Verband einzureichen.

§ 9 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 6) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang) mit Ausnahme des Regenwassers für die Brauchwassernutzung. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 10 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

Die Befreiung kann im Rahmen des dem Verband wirtschaftlich zumutbaren auf einen

vom Grundstückseigentümer gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf beschränkt werden.

(2) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Verband einzureichen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 11
(Zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

Die Verbandsschau unterbleibt.

II. Abschnitt

Verfassung

§ 12
(zu §§ 6, 46 WVG)
Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 13
(zu § 46 WVG)
Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder.

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und weiteren von der jeweiligen Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Amtszeit zu wählenden Vertretern der Mitgliedsgemeinden, wobei die Gemeinden Rehhorst und Neuengörs je zwei weitere Vertreter und die Gemeinden Wakendorf I, Bühnsdorf, Bahrenhof, Feldhorst und Dreggers je einen weiteren Vertreter entsenden.

Jeder Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.

§ 14
(zu §§ 25, 47 WVG)
Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung hat die ihr durch das Wasserversorgungsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Satzungen, Änderungen des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes und dessen Nachträge; einschl. Stellenplan,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie von Vergütungen für Mitarbeiter des Betriebes und Entschädigung für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Versammlung,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 50.000,-- DM (25.564,59 €) zu beschließen,
11. Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gem. § 25 Abs. 1 Buchstabe a) WVG,
12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gem. § 25 Abs. 1 Buchst. c) WVG.

§ 15
(zu § 48 WVG, §§ 100 bis 105 LVwG)
Sitzungen der Versammlung

(1) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Versammlung mindestens einmal im Jahr ein; die Sitzungen der Versammlung sind nicht öffentlich.

(2) Es ist mit mindestens einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu laden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorstandsvorsitzende unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.

(3) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen der Versammlung.

§ 16

(zu § 48 WVG)

Beschlussfassung in der Versammlung

(1) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(3) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 17

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, seinem 1. Stellvertreter, seinem 2. Stellvertreter und vier weiteren ordentlichen Mitgliedern; wobei jede Mitgliedsgemeinde jeweils mit einem Vertreter im Vorstand vertreten sein soll. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenhalber tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Die Bezüge sind von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig.

§ 18

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

(1) Die Versammlung wählt aus der Mitte der Versammlung den Vorstandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und zwei dieser Vorstandsmitglieder zu Stellvertretern des Vorstandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Gewählt wird unter der Leitung eines zu wählenden Wahlleiters oder des ältesten Mitgliedes der Versammlung, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 19
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31.03.2003.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 18 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt des neuen Mitgliedes im Amt.

§ 20
(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften. Insbesondere hat er die Aufgaben

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b) WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. den Haushaltsplan und seine Nachträge, einschl. Stellenplan aufzustellen,
5. die Jahresrechnung aufzustellen
6. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Haushaltsplanes zu beschließen,
7. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
8. über Anträge nach §§ 8 und 10 zu entscheiden
9. über Widersprüche zu entscheiden,
10. über uneinbringliche Forderungen zu entscheiden,
11. Geschäfts- und Dienstanweisungen aufzustellen.

§ 21
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 22

(Zu § 56 WVG)

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 23

(Zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher bzw. von dem Vertreter handschriftlich zu unterzeichnen. Die so Vertretungsbefugten sind berechtigt, in gleicher Weise bestimmte Vertretungsbefugnisse dem Geschäftsführer des Verbandes zuzuweisen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorsorgesetzter der Angestellten und Arbeiter des Verbandes.

III. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 24

(Zu § 65 WVG)

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Der Verband hat seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit so zu planen und zu führen, dass eine dauernde Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

(2) Der Haushalt muss im Rahmen einer Handelsbilanz ausgeglichen sein; buchmäßige Verluste sind in einem überschaubaren Zeitraum (5 Jahre) auszugleichen.

§ 25 Haushalt

(1) Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan, er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan, ist vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres darüber beschließen kann.

(3) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres enthalten. Die veranschlagten Einzelansätze des Betriebsaufwandes und des Geschäftsaufwandes mit Ausnahme des Versorgungsaufwandes sind gegenseitig deckungsfähig.

(4) Der Vermögenshaushalt muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres enthalten, die sich aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben. Die Ausgaben für Anlageänderungen sind für jedes Vorhaben getrennt zu veranlagern. Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht deckungsfähig.

(5) Der Haushaltsplan kann nur durch einen Nachtrag geändert werden. Ein Nachtrag ist unverzüglich zu erlassen, wenn:

1. offenkundig wird, dass ein erheblicher, wirtschaftlich nicht zu vertretender Fehlbetrag entstehen wird und der Ausgleich nur durch einen Nachtrag erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in der Höhe von mehr als 20 v.H. der Gesamtausgabe geleistet werden müssen,
3. Angestellte oder Arbeiter eingestellt, befördert oder in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

§ 26 Haushaltssatzung

(1) Der Verband hat zum Beginn eines jeden Haushaltsjahres eine Haushaltssatzung zu erlassen und bei Bedarf Nachträge dazu.

(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben des Erfolgsplanes,
2. des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben des Vermögensplanes,
3. des Höchstbetrages der Kassenkredite

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.

(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.

(4) Die Haushaltssatzung und deren Nachträge sind gem. § 38 bekannt zu machen.

§ 27 Jahresrechnung

(1) In der Jahresrechnung sind die Ergebnisse des Haushaltsjahres der Erfolgs- und Vermögensrechnung den Planansätzen gegenüberzustellen und bei erhöhten Abweichungen zu erläutern. Über den Stand des Vermögens einschl. aller Forderungen und Verbindlichkeiten ist ein Nachweis zu führen, der in aller Regel durch die Bilanz gegeben ist.

(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und zu erläutern.

§ 28 Prüfung der Jahresrechnung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung durch den Landesverband nach § 16 (AGWVG) erstreckt sich darauf, ob die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt worden ist; insbesondere ob

1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten wurden,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich ordnungsgemäß begründet sowie rechnerisch richtig angewiesen und durch Belege nachgewiesen wurden und
3. die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet sowie Rechtsvorschriften eingehalten wurden

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

§ 29 **Verwendung der Einnahmen**

(1) Alle Einnahmen des Verbandes sind zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband darf keine Gewinne im Sinne einer Handelsbilanz erzielen.

(2) Darlehen dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Der Gesamtbetrag von Darlehen bedarf, soweit dieser 30 % des Restbuchwertes vom Anlagevermögen übersteigt (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 WVG), der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 30 (zu §§ 28, 30 WVG, § 43 LWG) **Beiträge und Gebühren**

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Anschlussbeiträge erhoben. Für andere Leistungen werden kostendeckende Entgelte erhoben.

(2) Zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage einschl. der Abschreibungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

(3) Die Höhe des Beitrages und der Benutzungsgebühren werden durch Beitrags- und Gebührensatzung festgesetzt.

(4) Die Veranlagung zu Beiträgen und Gebühren kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(5) Jedem Anschlussnehmer ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 31 (zu § 5 Abs. 1 LDSG) **Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs.4 in Verbindung mit § 9 Abs.2 Nr.1 LDSG bei Kataster- und Grundbuchämtern, Gemeinden, Ämtern und Behörden zulässig: personenbezogene Daten, grundstücksbezogene Daten, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Wasser, soweit diese zur Beitragshebung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragshebung / Verbrauchsabrechnung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Die Zahlungspflichtigen sind umgehend, spätestens mit der nächsten Abrechnung über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch

über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (10 Abs.4 Satz 2 LDSG). Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrage (§ 4 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an den Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 32

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

(1) Wer Beiträge, Gebühren oder andere Zahlungen nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag mit den rückständigen Beträgen zu entrichten. Er beträgt 1 v.H. des rückständigen Betrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat. Die Mahngebühren werden entsprechend der geltenden Vollzugs- und Vollstreckungsordnung erhoben.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 33

(zu §§ 262 ff LVwG)

Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

§ 34

(Zu § 28 Abs. 6 WVG)

Niederschlagung, Erlass

Über eine Niederschlagung oder einen Erlass von Beitragsforderungen entscheidet der Vorstand.

IV. Abschnitt Anordnungen, Zwangsmittel

§ 35

(zu § 68 WVG)

Anordnung

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Vorstandsvorsteher wahrgenommen werden.

§ 36
(zu § 76 WVG, §§ 237, 238 LVwG)
Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand zulässig.

Der Höchstbetrag des Zwangsgeldes wird auf 1.000 Deutsche Mark (511,29 €) festgesetzt.

V. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 37
Dienstkräfte

(1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Angestellte und Arbeiter einstellen. Die Vergütung und Entlohnung dieser Angestellten und Arbeiter hat nach den geltenden Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes zu erfolgen, es sei denn, Art und Umfang der Beschäftigung rechtfertigen den Abschluss besonderer Verträge.

(2) Der Verband überträgt die Kassen- und Geschäftsführung der Amtsverwaltung Segeberg-Land in Bad Segeberg.

§ 38
(zu § 67 WVG)
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Vorstandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Schriftsätze genügt die Bekanntmachung des Ortes, an der diese Schriftsätze eingesehen werden können.

Bekannt gemacht wird durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten (Ausgaben Stormarn und Segeberg) und im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Segeberg-Land „Uns Dörper“.

§ 39
(zu § 58 WVG)
Änderung der Verbandssatzung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Änderungen der Verbandssatzung werden von der Aufsichtsbehörde, nach deren Vorschriften bekannt gemacht. Für die Bekanntmachung längerer Schriftsätze genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Schriftsätze eingesehen werden können.

§ 40

(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)

Aufsicht

(1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Segeberg.

(2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über eine in der Satzung festzulegende Höhe hinausgehen, sowie Darlehen an Mitglieder,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 41

(zu § 58 Abs. 2 WVG)

Inkrafttreten

Die Ursprungssatzung ist am 01. Januar 1996 in Kraft getreten. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.10.1967 außer Kraft.

Die 1. Nachtragssatzung ist am 19.05.1998 in Kraft getreten.

Die 2. Nachtragssatzung ist am 13.04.2001 in Kraft getreten.